

Die Notwendigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft ist stets unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Straftat sowie der anderen in § 123 StPO genannten Gesichtspunkte zu prüfen. Hat beispielsweise das Gericht aufgrund des Wegfalls von Erschwerungsgründen eine geringere Freiheitsstrafe ausgesprochen und strebt der Verurteilte mit seiner Berufung die Verurteilung ohne Freiheitsentzug an, wird von der Kann-Vorschrift des §132 Abs. 2 StPO kein Gebrauch zu machen sein.

Zu beachten ist auch, daß sich §132 Abs. 2 StPO ausschließlich auf Fälle einer *Verurteilung* bezieht. Der Beschluß des Gerichts über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft gemäß § 132 Abs. 2 StPO bedeutet inhaltlich eine *Abänderung* der Haftgründe. Er wird am Schluß der Hauptverhandlung verkündet. Gegen diesen Beschluß kann der Verurteilte Beschwerde einlegen. Über sie hat das Rechtsmittelgericht *unverzüglich* zu entscheiden.

### 6.2.2. Die vorläufige Festnahme

#### *Die vorläufige Festnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Haftbefehls*

In einer Reihe von Fällen sehen sich der Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan überraschenden Situationen gegenüber, die es nicht gestatten, vor der Ergreifung eines Verdächtigen oder Beschuldigten beim Gericht einen Haftbefehl zu beantragen; beispielsweise weil der Verdächtige oder Beschuldigte infolge des mit der Einholung eines Haftbefehls verbundenen Zeitverlustes Gelegenheit erhalten würde, flüchtig zu werden, Beweismittel zu vernichten, Mitbeteiligte zu warnen oder seine Straftat fortzusetzen. Liegt in diesem Sinne, wie es in § 125 Abs. 2 StPO heißt, „Gefahr im Verzuge“ vor und sind die Voraussetzungen zum Erlaß eines Haftbefehls gegeben (§§ 122, 123 StPO), sind der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan berechtigt, den Verdächtigen oder Beschuldigten vorläufig festzunehmen. Die vorläufige Festnahme setzt also insbesondere voraus, daß sorgfältig geprüft wurde, ob dringender Tatverdacht besteht.

Die Ergreifung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Verfügung des Staatsanwalts oder des Leiters des Untersuchungsorgans. Der Haftbefehl wird unmittelbar nach Ergreifung und Vernehmung des Verdächtigen oder Beschuldigten beantragt.

#### *Die vorläufige Festnahme durch jedermann*

Besteht eine solche Situation, daß auch eine Ergreifung durch den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan nicht abgewartet werden kann, hat nach §125 Abs. 1 StPO unter bestimmten Voraussetzungen jeder Bürger das Recht zur Festnahme eines Verdächtigen. Voraussetzung ist, daß

- ein Täter auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird; z. B. wenn Passanten einem Taschendieb hinterhereilen, um ihm das Diebesgut abzunehmen und ihn der nächsten VP-Dienststelle zuzuführen, *und*